**Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin**

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3997

Alle Abg

11. Oktober 2020

Aktenzeichen:
232
bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des digitalen Antragsassistenten „BAföG Digital“
Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlage

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Ziffer II. 1. in Verbindung mit Ziffer II. 3. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den oben genannten Entwurf.

Mit der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des digitalen Antragsassistenten „BAföG Digital“ werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Antrags der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP vom 16. Juni 2020 (Studierende unterstützen – Beantragung und Bearbeitung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG digitalisieren; Landtagsdrucksache 17/9821) geschaffen. Der im Antrag formulierte Auftrag an die Landesregierung geht insbesondere dahin, *„sich in den Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern dafür einzusetzen, ein Pilotprojekt zur Umsetzung eines bundesweit einheitlichen BAföG-Antragsverfahrens in Nordrhein-Westfalen durchzuführen“*

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4222
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)

(...) und *„bei der Entwicklung eines Pilotverfahrens für ein neues digitales BAföG-Antragsverfahren eine vollständig digitale Antragstellung, Nachweisübermittlung, Antragsbearbeitung und Bescheidzustellung zu gewährleisten und dieses bis Ende 2021 an den Start zu bringen"*. Dem soll mit der neuen Lösung „BAföG Digital" Rechnung getragen werden:

Mit der Verwaltungsvereinbarung soll ein bundesweit einheitliches informationstechnisches System zur onlinebasierten Beantragung von Ausbildungsförderung nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geschaffen werden. Es handelt sich hierbei um ein von Bund und Ländern gemeinsam avisiertes Projekt im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG). Das Verfahren „BAföG Digital" soll bundesweit umfassend über die Online-Antragstellung informieren und es den Beteiligten ermöglichen, alle für den Antrag notwendigen Informationen online zu verarbeiten und die Daten an die Fachverfahren zur Bearbeitung der Anträge zu übermitteln.

Die Federführung des gemeinsamen Verfahrens „BAföG Digital" hat als Rechteinhaber das Land Sachsen-Anhalt, das den festen Vorsitz im Lenkungskreis innehat. Der Rechteinhaber ist verpflichtet, den ordentlichen Betrieb des Verfahrens sowie die unverzügliche Behebung von technischen Fehlern und Störungen des Systems sicherzustellen.

Voraussichtlicher Beginn der sechsmonatigen Pilotphase ist in der 44. Kalenderwoche des Jahres 2020. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. In der Pilotphase soll der technische Betrieb, dies umfasst die zentrale Bereitstellung der notwendigen Hard- und Software sowie sonstiger IT-Infrastrukturmaßnahmen und die Überprüfung der informationstechni-

**Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin**

schen Sicherheit des Verfahrens, sichergestellt werden. Nach Abschluss der Pilotphase wird das Verfahren „BAföG Digital" in den Regelbetrieb überführt. Das Verfahren soll im Anschluss an die Pilotphase stetig weiterentwickelt werden.

Die Kosten der Pilotphase werden vom Land Sachsen-Anhalt getragen. Die Kosten für die Entwicklung des sogenannten MVP (Minimum Viable Product = minimal funktionsfähiges Produkt, umfasst die unbedingt erforderlichen Basisfunktionen des Produkts) trägt der Bund. Die Kosten des Regelbetriebs sind von den teilnehmenden Ländern gemeinsam zu tragen (die Kostenverteilung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel). Die Kosten für die länderseitigen Schnittstellen, die Anpassungen an die Fachverfahren und die durch zusätzlichen Personalaufwand entstehenden Kosten tragen die teilnehmenden Länder jeweils selbst. Die Finanzierung aus bereiten Mitteln ist für die Pilotphase gewährleistet; für den Regelbetrieb sind die Mittel in den Haushaltplanentwurf 2021 eingestellt.

Die Verwaltungsvereinbarung schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für die oben beschriebene benutzerfreundliche Gestaltung des BAföG-Online-Antragsassistenten, wodurch bei den Antragstellenden fehlerarme Anträge sowie Zeitersparnisse und bei den Ämtern Effizienzgewinne generiert werden. Der neue Online-Antrag soll insgesamt zu einer verbesserten Qualität der Anträge, weniger Beratungsbedarf und einer erhöhten Geschwindigkeit der Antragsberatung führen.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Verwaltungsvereinbarung

zur Umsetzung des

digitalen Antragsassistenten „BAföG Digital“

Präambel

Bund und Länder wollen den Bürgerinnen und Bürgern einen besseren Zugang zu Verwaltungsleistungen bieten. Durch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14. August 2017 sind Bund und Länder dazu verpflichtet, bis spätestens Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen (OZG- Services) auch digital über Verwaltungsportale anzubieten.

Die Bürgerinnen und Bürger sollen über die verknüpften Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu allen elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen erhalten.

Im Dezember 2018 wurde das Digitalisierungslabor „BAföG" unter Federführung des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) initiiert. Im Rahmen des Labors wurde für die BAföG-Antragstellung eine nutzerorientierte Zielvision für eine digitale BAföG-Antragstellung entwickelt. Die Ergebnisse des Digitalisierungslabors wurden im Rahmen einer Referenzimplementierung entwickelt und sollen im Anschluss für Betrieb und Weiterentwicklung an die Länder übergeben werden.

Es ist erklärtes Ziel, eine einheitliche länderübergreifende Lösung für die digitale BAföG Antragstellung zu ermöglichen. Durch die nutzerfreundliche Gestaltung des Online-Antragsassistenten sollen sich bei den Antragstellenden fehlerarme Anträge sowie eine Zeitersparnis ergeben. Bei den Ämtern für Ausbildungsförderung dürften sich durch fehlerarme Anträge ebenfalls Zeitersparnisse und Effizienzgewinne ergeben.

Diese Verwaltungsvereinbarung wird im Bestreben geschlossen, im Rahmen der Umsetzung des OZG in einem kooperativen und arbeitsteiligen und damit auch die Verantwortung jeweils zuweisenden Vorgehen ein zukunftsweisendes, nutzerfreundliches, effizientes und einheitliches Verfahren „BAföG Digital" im Sinne eines modernen E-Government einzuführen, zu betreiben und weiterzuentwickeln.

Das Verfahren soll zunächst als Pilot in einzelnen Ländern starten. Danach beginnt der Regelbetrieb, an dem alle Länder teilnehmen können.

Die Länder fördern die fortlaufende technische und organisatorische Weiterentwicklung des Verfahrens „BAföG Digital" und dessen Einbindung in die relevanten Fachverfahren der Länder und Portalinfrastrukturen der Länder und des Bundes, damit ein effizienter nutzerorientierter Betrieb dauerhaft gewährleistet ist. Im Rahmen der inhaltlichen Weiterentwicklung wird beabsichtigt, das Leistungsspektrum des Verfahrens nach und nach wie im Grobkonzept vorgesehen zu erweitern.

Mit der nachfolgenden Vereinbarung sollen die Grundlagen der Zusammenarbeit, die Aufgaben und Pflichten der Vereinbarungsparteien sowie Fragen der Organisation und der Finanzierung verbindlich vereinbart werden.

Der IT-Planungsrat wird vor Abschluss der Verwaltungsvereinbarung informiert. Ein Exemplar der gezeichneten Verwaltungsvereinbarung wird bei der FITKO (Föderale IT-Kooperation) hinterlegt.

Die Bundesrepublik Deutschland - nachstehend „Bund" genannt -

und

die Länder schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Ziele und Gegenstand der Vereinbarung

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung hat das Ziel - im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten von Bund und Ländern - der Schaffung eines informationstechnischen Systems zur onlinebasierten Beantragung des BAföG, im Folgenden „BAföG Digital" genannt.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung schafft verbindlich den notwendigen organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmen für ein digitales, portalbasiertes, bundesweit einheitliches Verfahren zur Beantragung von Ausbildungsförderung nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) und regelt dessen technischen Betrieb sowie die Weiterentwicklung des digitalen Verfahrens.

(3) Die Vereinbarung regelt im Einzelnen die von den Vereinbarungsparteien jeweils übernommenen Aufgaben, Pflichten und Verantwortungsbereiche in Bezug auf den Betrieb, die Pflege und die Fortentwicklung von „BAföG Digital" sowie die Finanzierung des Verfahrens.

(4) Gegenstand dieser Vereinbarung sind demnach die Entwicklung des Verfahrens „BAföG Digital" durch den Bund in dem in § 4 Abs. 1 genannten Umfang (MVP-Phase; Minimum Viable Product[1]) sowie die gemeinsame Organisation und Finanzierung der Weiterentwicklung, der Wartung und des Betriebs des Verfahrens „BAföG Digital" durch die teilnehmenden Länder. Vor der Überführung in den Regelbetrieb ist eine Pilotphase vorgesehen.

§ 2

Gegenstand des Verfahrens „BAföG Digital"

(1) Das Verfahren „BAföG Digital" soll alle Nutzerinnen und Nutzer bundesweit umfassend über die Online-Antragstellung informieren und es den Beteiligten ermöglichen, alle für den Antrag notwendigen Informationen online zu verarbeiten und die Daten an die Fachverfahren zur Bearbeitung der Anträge zu übermitteln.

(2) Das Verfahren „BAföG Digital" besteht aus den folgenden zwei Bestandteilen, die zentral in einem vom Rechteinhaber beauftragten Rechenzentrum (Dataport, A.ö.R., Altenholzer Straße 10-14, 24161 Altenholz) zur Verfügung gestellt werden:

- Antragsportal / Frontend „BAföG Digital";
- portalseitige Schnittstellen zu den Fachverfahren, die in den Ländern zum Einsatz kommen.

(3) Das Verfahren „BAföG Digital" gestattet über einheitliche Schnittstellen die Nutzung / Einbindung von

- Nutzerkonten;

[1] Minimum Viable Product (MVP) ist die erste funktionsfähige Version, die die minimalen Anforderungen für einen produktiven Einsatz erfüllt.

- Landes- / Bundesportalen;
- Registern;
- weiteren Diensten (z. B. Datenbanken).

(4) Das Verfahren „BAföG Digital" ist über einheitliche Schnittstellen mit den Fachverfahren in den Ländern wechselseitig verbunden. Die dezentralen IT-Komponenten der Länder (Fachanwendung und Infrastruktur) sowie deren jeweiligen Schnittstellen zum Verfahren „BAföG Digital" sind nicht Gegenstand des Verfahrens „BAföG Digital" und werden von den Ländern eigenständig verantwortet und finanziert.

(5) Das Verfahren ermöglicht auch die Nutzung für Folgeanträge, indem unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben auf Daten des zuletzt gestellten Antrags zurückgegriffen wird, die die Antragstellerin bzw. der Antragsteller speichern kann.

§ 3

Strategische und operative Steuerung

(1) Rechteinhaber des gemeinsamen Verfahrens „BAföG Digital" ist das Land Sachsen-Anhalt. Die Rechte des Rechteinhabers umfassen nicht das Recht zur entgeltlichen Verwertung des Verfahrens „BAföG Digital" oder einzelner Bestandteile desselben. Das Verfahren darf ausschließlich für die in dieser Vereinbarung geregelten Zwecke verwendet werden.

(2) Die Vereinbarungsparteien setzen zur Organisation und Steuerung des Betriebs und zur Weiterentwicklung des Verfahrens „BAföG Digital" folgende Gremien ein:

a) Lenkungskreis für die strategische Planung;
b) Projekt- und Koordinierungsstelle für das operative Projektgeschäft (Support, Betrieb und Weiterentwicklung).

(3) Der Lenkungskreis ist für alle grundlegenden und strategischen Entscheidungen zuständig, sofern nicht die Aufgabe der Projekt- und Koordinierungsstelle übertragen wurde. Der Lenkungskreis tritt nach Bedarf zusammen – mindestens jedoch einmal im Jahr. Mitglied im Lenkungskreis sind alle teilnehmenden Länder sowie der Bund. Der feste Vorsitz liegt bei dem Rechteinhaber. Die Vertreterinnen und Vertreter der Vereinbarungsparteien werden von den jeweiligen Parteien bestimmt. Der Lenkungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Abstimmungsmodalitäten und weitere Arbeitsbedingungen konkretisiert werden. Der Lenkungskreis entscheidet grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes teilnehmende Land und der Bund haben jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rechteinhabers den Ausschlag. Der Lenkungskreis ist insbesondere zuständig für:

a) die Erarbeitung der strategischen Gesamtplanung des Verfahrens „BAföG Digital";
b) die Entscheidung über strategische Fragen zur Weiterentwicklung des Verfahrens, die Auswirkungen auf den vereinbarten Kostenrahmen (z. B. Budget) haben;
c) Anpassungsbedarfe mit Blick auf diese Verwaltungsvereinbarung;
d) die Annahme des von der Projekt- und Koordinierungsstelle erstellten Budgets;

e) Entscheidungen über eine Erweiterung oder Abänderung des Verfahrens „BAföG Digital" oder seiner grundlegenden technischen Ausgestaltung / Gesamtarchitektur immer unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit;
f) die Entscheidung über Änderungen in der Kostenplanung;
g) die Auswahl der Mitglieder der operativen Projekt- und Koordinierungsstelle;
h) die Festlegung der Einzelheiten der Zahlung bei Eintritt weiterer Länder;
i) die Entscheidung über die Übertragung neuer Projektaufgaben auf andere Länder;
j) die Abnahme des von der Projekt- und Koordinierungsstelle erstellten Projekthandbuchs;
k) die Entscheidung bezüglich einer Verfahrenszertifizierung gemäß ISO 27001 auf Basis von BSI-Grundschutz[2] sowie
l) alle sonstigen in Bezug auf die Aufgabenerfüllung gemäß dem Gegenstand des Verwaltungsabkommens wesentlichen, insbesondere die strategischen Zielsetzungen betreffenden Entscheidungen.

Die Entscheidungen zu den Punkten a) bis e) sind dabei stets einstimmig zu treffen. Werden im Lenkungskreis Entscheidungen getroffen, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes oder der Länder oder weitreichende Auswirkungen auf die Fachverfahren haben, so gilt ebenfalls das Prinzip der Einstimmigkeit.

Während der Pilotphase kommen die Pilotländer alle vier bis sechs Wochen im Lenkungskreis zusammen und treffen dort die für die Pilotphase unmittelbar relevanten Entscheidungen mit Blick auf Anpassungsbedarfe, Erweiterungen oder Änderungen des Verfahrens BAföG Digital bzw. dieser Verwaltungsvereinbarung. § 15 Abs. 8 und 9 bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Projekt- und Koordinierungsstelle ist beim Rechteinhaber angesiedelt. Sie besteht mindestens aus einer Fachexpertin bzw. einem Fachexperten und einer Projektleitung. Die Projektleitung nimmt die für den Rechteinhaber aus dieser Verwaltungsvereinbarung resultierenden Aufgaben in dessen Auftrag wahr.

Aufgaben der Projekt- und Koordinierungsstelle sind insbesondere:

a) die Verantwortung für die Projektarbeit;
b) die Erstellung eines Projekthandbuchs;
c) die Erstellung von Projektplänen und -budgets;
d) die Erstellung einer Jahresplanung zur Weiterentwicklung;
e) die Koordinierung externer Dienstleister;
f) die Durchführung von Vergabeverfahren zur Auswahl von Unternehmen, die für die in § 4 beschriebenen Aufgaben beauftragt werden sollen;
g) die Erstellung von Status-Berichten für den Rechteinhaber und den Lenkungskreis;
h) die Sicherstellung des laufenden Betriebs der Anwendung sowie Erarbeitung von Ideen zur Weiterentwicklung;
i) die Sicherstellung, dass das Verfahren stets auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik ist;
j) die Erstellung/Ausarbeitung/Weiterentwicklung der datenschutzrechtlichen Vorgaben;
k) die Erstellung des jährlichen Verwendungsnachweises;

[2] Als IT-Grundschutz bzw. BSI-Grundschutz wird eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entwickelte Vorgehensweise zum Identifizieren und Umsetzen von Sicherheitsmaßnahmen bezeichnet.

l) die Budgetplanung sowie
m) die Fortschreibung der Dokumentation und des Pflichtenheftes.

Die Entscheidungen zu den Punkten e), i) und j) trifft die Projektleitung selbstständig.

(5) Ist für die Aufgabe eine besondere Sach- und Fachexpertise erforderlich, darf die Projekt- und Koordinierungsstelle einen Dienstleister zu Lasten des Budgets beauftragen. Dies betrifft insbesondere die Durchführung von Vergabeverfahren, das Erstellen von Sicherheitskonzepten oder die Fortschreibung der Verfahrenszertifizierung.

§ 4

Technischer Betrieb, Pilotphase, Weiterentwicklung und technische Standards

(1) Das Verfahren einschließlich der definierten Schnittstellen wird in dem im Digitalisierungslabor abgestimmten Funktionsumfang im Auftrag des Bundesministeriums des Inneren entwickelt und dem Rechteinhaber des gemeinsamen Verfahrens überlassen.

(2) Das nach Abs. 1 entwickelte Verfahren wird zunächst in einer Pilotphase in ausgewählten Ländern getestet, bevor es in den Regelbetrieb überführt wird. Die Pilotphase soll sechs Monate dauern. Die Pilotphase kann verlängert werden, wenn sich vor Ablauf herausstellt, dass sechs Monate für den Test des Verfahrens nicht ausreichen. Über die Verlängerung entscheidet der Lenkungskreis spätestens vier Monate nach Beginn der Pilotphase mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Kosten der verlängerten Pilotphase trägt Sachsen-Anhalt. Pilotländer sind Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt.

(3) Der technische Betrieb des Verfahrens „BAföG Digital" umfasst die zentrale Bereitstellung der notwendigen Hard- und Software sowie sonstiger IT-Infrastrukturmaßnahmen und die regelmäßige Überprüfung der informationstechnischen Sicherheit. Wesentliche Maßnahmen sowie die IT-Architektur sind im Betriebskonzept und im IT-Sicherheitskonzept (SiKo) in der jeweils gültigen Fassung enthalten. Der Betrieb umfasst somit verfahrens- und anwendungsspezifische Sicherheitsmaßnahmen sowie die Herbeiführung und kontinuierliche Absicherung einer Verfahrenszertifizierung gemäß ISO 27001 auf Basis von BSI-Grundschutz entsprechend § 12 dieser Vereinbarung. Die Länder tragen weiterhin die Verantwortung für IT-Sicherheitsmaßnahmen der in ihrem Bereich liegenden Fachverfahren.

(4) Die Sicherstellung des technischen Betriebs des Verfahrens „BAföG Digital" in der Pilotphase sowie im anschließenden Regelbetrieb obliegt der vom Rechteinhaber bestimmten Behörde. Mit dem Hosting[3] und dem operativen technischen Betrieb wird die vom Rechteinhaber mit dem Betrieb des Verfahrens betraute Behörde unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einen Dienstleister beauftragen. Der Rechteinhaber berichtet fortlaufend den anderen Mitgliedern des Lenkungskreises über den Stand der Umsetzung.

(5) Die Weiterentwicklung des Verfahrens „BAföG Digital" im Anschluss an die Pilotphase umfasst die Konfiguration des zum Einsatz kommenden Formular- bzw. Antragsmanagementsystems sowie die projektspezifische Weiterentwicklung des Verfahrens (z. B. Einbindungen von JavaScript-

[3] Hosting ist die etablierte Kurzform für den Betrieb von Softwareapplikations- oder Internetdiensten.

Anwendungen, Software-Plug-ins[4] usw.). Dem Rechteinhaber obliegt die Sicherstellung der Weiterentwicklung des Verfahrens und der Second-Level-Support[5]; er kann hierzu einen externen Dienstleister beauftragen.

(6) Das Änderungsmanagement sowie die Billigung aller Weiterentwicklungen erfolgt durch alle teilnehmenden Länder im Lenkungskreis. Die Dokumentation und das Pflichtenheft sind durch die Projekt- und Koordinierungsstelle fortzuschreiben.

(7) Die Vereinbarungsparteien streben die Entwicklung eines XÖV-Standards[6] für die BAföG Antragstellung an, der perspektivisch auf weitere Anwendungsfälle ausgeweitet werden soll (z. B. für den Austausch von Förderfällen zwischen den Fachverfahren). Die Kosten der Entwicklung eines Standards werden vom IT-Planungsrat getragen. Die Kosten der Umsetzung und der Einbindung in die Fachverfahren sind von den teilnehmenden Ländern zu tragen.

§ 5

Helpdesk

(1) Die Vereinbarungsparteien beschließen die Einrichtung eines Helpdesk (sogenannter First-Level-Support), welcher der Beratung und der Hilfe von Antragstellenden in Bezug auf Fragen zur Anwendung des Verfahrens „BAföG Digital" dient. Die Finanzierung des Helpdesk erfolgt durch den Bund.

(2) Der Helpdesk gibt allgemeine fachliche Auskünfte auf Anwenderfragen. Dies begründet keine Verlagerung der Sachentscheidungsbefugnis der zuständigen Stellen der Länder.

§ 6

Mitwirkungspflichten

(1) Die Vereinbarungsparteien unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über Entwicklungen und Änderungen von Rahmenbedingungen, die für diese Vereinbarung relevant sind. Der Bund wird die Länder insbesondere frühzeitig und mit angemessener Frist zur Umsetzung über geplante Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes informieren.

(2) Der Rechteinhaber sowie die Projekt- und Koordinierungsstelle sind verpflichtet, alle geplanten und realisierten Änderungen in der den technischen Betrieb betreffenden Anwendung „BAföG Digital", die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Kommunikation zwischen dem zentralen Verfahren und

---

[4] Plug-in ist eine optionale Software-Komponente, die eine bestehende Software erweitert bzw. verändert.
[5] Der Second-Level-Support erfolgt durch die IT-Spezialisten. Sie sind zuständig für Softwareinstallation und sonstige Probleme, die der First-Level-Support nicht lösen kann.
[6] XÖV ist ein Standard für den elektronischen Datenaustausch der öffentlichen Verwaltung auf der Basis von Nachrichten in XML-Syntax und zugehörigen Codelisten und Prozessen. XÖV ist ein föderal erarbeiteter Standard, der von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) betreut wird.

den Fachverfahren der Länder haben, unverzüglich dem Lenkungskreis mitzuteilen. Die Pflicht kann auf einen Dienstleister übertragen werden.

(3) Der Rechteinhaber stellt den ordentlichen Betrieb des Verfahrens sowie die unverzügliche Behebung von technischen Fehlern und Störungen des Systems sicher. Der Rechteinhaber des gemeinsamen Verfahrens bzw. der beauftragte Dienstleister informiert die Vereinbarungspartner und die Fachverfahrenshersteller unverzüglich über Störungen, die den Regelbetrieb des Verfahrens beeinträchtigen.

(4) Die teilnehmenden Länder tragen für die erforderlichen Anpassungen an den für die Antragsbearbeitung in den zuständigen Stellen eingesetzten Fachverfahren Sorge und stellen sicher, dass jederzeit zwischen den Fachverfahren und dem zentralen Verfahren Antragsdaten über Schnittstellen ausgetauscht werden können. Die teilnehmenden Länder tragen die für die Anpassung der jeweils verwendeten Fachverfahrenssoftware notwendigen Kosten zur Anbindung an das Verfahren „BAföG Digital" in ihrem jeweiligen Bereich.

(5) Die teilnehmenden Länder verpflichten sich, die Projekt- und Koordinierungsstelle frühzeitig über Änderungen der Zuständigkeiten und Kontaktadressen ihrer jeweils zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung zu unterrichten. Dazu ist von den teilnehmenden Ländern gemeinsam mit der Projekt- und Koordinierungsstelle eine Meldekette zu erarbeiten.

(6) Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, das gemeinsame digitale Verfahren zu unterstützen. Die notwendigen Leistungen werden von dem Rechteinhaber des Verfahrens und/oder den IT-Dienstleistern an die Länder kommuniziert. Zu diesbezüglichen Maßnahmen gehören insbesondere:

- die Erarbeitung von Ideen für die Weiterentwicklung des Verfahrens;
- Teilnahme an Qualitätsmanagement, Durchführung von Tests, Qualitätssicherung sowie Mitgliedschaft in temporären und permanenten Arbeitsgruppen durch Entsendung von Fachexperten bzw. von Nutzern / Nutzerinnen während Pilotphase sowie anschließendem Regelbetrieb, wobei die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten sind;
- gegenseitige Unterstützungs-, Beistands- und Austauschpflichten in Risiko- und Notfällen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Lenkungskreises nach § 3 Abs. 3.

§ 7

Haftung

(1) Aufgrund der gemeinschaftlichen Planung und Steuerung des Projekts soll eine Haftung eines nach § 4 Abs. 4 und § 6 bestimmten Landes für technische und inhaltliche Fehler des Portals oder dessen fehlende Verfügbarkeit unter den Vereinbarungsparteien im weitest möglichen Umfang ausgeschlossen werden.

(2) Eine Haftung des nach § 4 Abs. 4 und § 6 bestimmten Landes für technische und inhaltliche Fehler des Portals besteht daher nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8

Budget, Finanzierung des Verfahrens

(1) Die Kosten für die Entwicklung des MVP trägt der Bund. Die Kosten der Pilotphase werden vom Land Sachsen-Anhalt getragen.

Die Kosten des Regelbetriebes sind von den teilnehmenden Ländern gemeinsam zu tragen. Dies beinhaltet insbesondere die Betriebskosten (Hosting, Anwendungsbetrieb und Wartung der Software), die Sach- und Personalkosten der Projekt- und Koordinierungsstelle, die Kosten für den Second-Level-Support, die Kosten für konfigurative Anpassungen und funktionale Erweiterungen sowie die Kosten für die Umsetzung der Standards in den Fachverfahren. Die Kostenindikation für Hosting und Betrieb sowie für Betreuung, Wartung und Weiterentwicklung ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die erste Anpassung der Kostenhöhe kann im Jahr vier des Dauerbetriebes sein und darf drei Prozent (netto) der vereinbarten Kostenhöhe nicht übersteigen.

Die Kosten für die länderseitigen Schnittstellen, die Anpassungen an die Fachverfahren und die durch zusätzlichen Personalaufwand entstehenden Kosten tragen die teilnehmenden Länder selbst.

(2) Die Projekt- und Koordinierungsstelle hat nach Ablauf des zweiten Jahres des Regelbetriebes eine Budgetplanung zu erarbeiten. Diese Budgetplanung umfasst die Ist-Kosten des zweiten Jahres des Regelbetriebes, die Kosten des aktuellen Jahres (Jahr drei des Regelbetriebes) und prognostiziert die Kosten für die Folgejahre (vier und fünf des Regelbetriebes). Dabei ist unter Bezug auf Abs. 1 eine Soll-Ist-Vergleichsrechnung zu erarbeiten. Etwaige Abweichungen sind gegenüber den Ländern im Lenkungsreis (§ 3 Abs. 3) zu begründen.

(3) Über die Budgetplanung für das Folgejahr ist jeweils bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entscheiden.

§ 9

Kostenaufteilung

(1) Die Kostenverteilung des Budgets für den Regelbetrieb erfolgt nach dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel zwischen den an BAföG-Digital teilnehmenden Ländern. Nimmt/nehmen ein/mehrere Länder nicht teil, erfolgt die Kostenverteilung durch eine Neuberechnung auf Basis des Königsteiner Schlüssels.[7]

(2) Nach Ablauf des zweiten Jahres im Dauerbetrieb evaluieren die Vertragsparteien, ob die Abrechnung nach dem Königsteiner Schlüssel den Prinzipien einer kostenverursachungsgerechten Abrechnung entspricht. Sofern sich dies nicht bestätigt, verständigen sich die Vertragsparteien auf ein kostenverursachungsgerechtes Finanzierungsmodell.

---

[7] Berechnung des Landesanteils nach „Königsteiner Schlüssels neu*“:

$$\frac{\text{Prozentualer Anteil des Landes nach Königsteiner Schlüssel}}{\text{Summe der prozentualen Anteile der teilnehmenden Länder nach Königsteiner Schlüssel}} \times 100$$

(3) Das Budget deckt alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Projekt anfallen. Es fallen keine Gebühren für die Nutzerinnen und Nutzer von „BAföG Digital" an.

(4) Die Zahlung der Länder an den Rechteinhaber erfolgt entsprechend ihrem Anteil monatlich bis zum 5. Werktag auf eine noch anzugebende Kontoverbindung.

(5) Drei Monate nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres hat der Rechteinhaber seine Schlussrechnung den im Vorjahr am Verfahren teilnehmenden Ländern vorzulegen. Durch die Länder überzahlte Beträge werden entsprechend ihrem Anteil verrechnet. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt der Königsteiner Schlüssel für das Vorjahr noch nicht vorliegen, erfolgt die Abrechnung nach dem aktuell vorliegenden Königsteiner Schlüssel. Sollten im zurückliegenden Haushaltsjahr zusätzliche Kosten durch verfahrensbedingte unabwendbare Maßnahmen entstanden sein, die der Lenkungskreis nach § 3 Abs. 3 genehmigt hat und die mit den Ländern abgestimmt sind, erfolgt durch den Rechteinhaber des Verfahrens eine Nachberechnung an die Länder in Höhe ihres jeweiligen Anteils. Die Erstattung der Länder an den Rechteinhaber des Verfahrens hat bis spätestens zwei Monate nach der Geltendmachung der Forderung zu erfolgen.

§ 10

Mehrbedarf

Bei Überschreitung der avisierten jährlichen Kosten nach § 8 wird der Lenkungskreis gesondert über die Finanzierung und Kostenverteilung beschließen. Die Kosten sind den teilnehmenden Ländern bis zum 30.06. für das übernächste Haushaltsjahr mitzuteilen.

§ 11

Haushaltsvorbehalt

Die Finanzierung steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen Haushaltsgesetzgeber.

§ 12

Datenschutz und IT-Sicherheit

(1) Datenschutzrechtlich verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 2. HS DS-GVO[8] ist eine vom Rechteinhaber zu benennende Behörde, Einrichtung oder andere Stelle. Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung werden in dieser Vereinbarung wie folgt festgelegt: Die Zwecke der Datenverarbeitung sind die nutzerorientierte Assistenz bei der Eingabe der für die späteren Verwaltungsverfahren erforderlichen Daten, die Übermittlung an die zuständige Behörde sowie ein möglicher Rückkanal bei etwaigen Rückfragen der Antragssteller. Darüber hinaus sind die Zwecke der Datenverarbeitung die Datenschutzkontrolle, die Datensicherung und die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes

[8] Datenschutz-Grundverordnung.

der Datenverarbeitungssysteme. Das Mittel der Datenverarbeitung ist das vom Rechteinhaber für den Betrieb des Verfahrens eingesetzte System.

(2) Die vom Rechteinhaber benannte Behörde ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die im Gebiet der Vereinbarungsparteien zuständigen Behörden sind für die Einhaltung der jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Gleiches gilt für den Bereich IT-Sicherheit. Die vom Rechteinhaber benannte Behörde stimmt das Datenschutzkonzept für das Verfahren mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten ab, sorgt für die Umsetzung eventuell erforderlicher Maßnahmen und stellt die Weiterentwicklung des Datenschutzkonzeptes sicher.

(3) Mit dem Ziel des Schutzes aller personenbezogenen Daten und der zentralen Komponenten wird eine Verfahrenszertifizierung gemäß ISO 27001 auf Basis von BSI-Grundschutz angestrebt. Die Projekt- und Koordinierungsstelle sorgt für die Umsetzung und turnusmäßige Fortschreibung der Verfahrenszertifizierung gemäß den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Projekt- und Koordinierungsstelle trifft zudem gegebenenfalls erforderliche sicherheitsspezifische Maßnahmen, die einer Verfahrenszertifizierung gemäß ISO 27001 auf Basis von BSI-Grundschutz sowie einer Fortschreibung der Verfahrenszertifizierung bedingen.

§ 13

Erweiterung der Vereinbarungsparteien

(1) Der Verwaltungsvereinbarung kann sich jedes Land jederzeit anschließen. Die Zustimmung der bereits teilnehmenden Länder für die Aufnahme eines weiteren Landes gilt mit dieser Verwaltungsvereinbarung als erteilt.

(2) Voraussetzung und aufschiebende Bedingung für die Aufnahme ist die Zahlung eines Betrages an den Rechteinhaber des Verfahrens, der sich danach bestimmt, wie hoch die Finanzierungsverpflichtungen des Landes gewesen wären, wenn es mit Start des Regelbetriebs am Verfahren „BAföG-Digital" teilgenommen hätte. Dies gilt allerdings nur für die angefallenen Kosten für Konfiguration und Weiterentwicklung, nicht aber für Kosten für Helpdesk und laufenden Betrieb in der Vergangenheit. Die Zahlung erfolgt anteilig an die bereits beteiligten Länder, sodass jedes Land den Betrag zurückerhält, den es in der Vergangenheit über den Betrag hinaus gezahlt hätte, der bei einer Beteiligung des sich anschließenden Landes von Anfang an fällig gewesen wäre. Einzelheiten bestimmt der Lenkungskreis.

§ 14

Einigungsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Das Einigungsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten ist in der Geschäftsordnung des Lenkungskreises zu regeln.

§ 15

Inkrafttreten, Änderungen, Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch mindestens neun Länder oder eine Anzahl von Ländern, deren Anteile am Königsteiner Schlüssel insgesamt mindestens 50 % betragen, in Kraft. Für den Beginn der Pilotphase ist lediglich die Unterzeichnung durch die Pilotländer und den Bund erforderlich.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(3) Jede Vereinbarungspartei mit Ausnahme des Rechteinhabers kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Der Rechteinhaber kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten (zum Ende eines Kalenderjahres) kündigen

(4) Im Falle der Kündigung des Rechteinhabers ist innerhalb der Kündigungsfrist die Übertragung der Rechte am Verfahren sowie der Übergang bestehender Verträge auf eine verbleibende Vereinbarungspartei sicherzustellen. Dabei sind datenschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere bei einer möglichen Übertragung personenbezogener Antragsdaten, zu beachten.

(5) Die Kündigung muss gegenüber dem Lenkungskreis nach § 3 Abs. 3 schriftlich erfolgen.

(6) Die Kündigung lässt das Bestehen des Vertrags für die übrigen Vereinbarungsparteien unberührt.

(7) Mit dem Ausscheiden erlischt das Nutzungsrecht am Verfahren. Dem austretenden Land werden die in der Vergangenheit angefallenen finanziellen Projektbeiträge nicht erstattet.

(8) Eine Änderung dieser Verwaltungsvereinbarung bedarf der Schriftform sowie der Zustimmung aller Vereinbarungsparteien.

(9) Eine Änderung des Schriftformerfordernisses nach Absatz 8 bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 16

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der intendierten Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Für das Land Nordrhein-Westfalen,
der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den .....

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Für das Land Nordrhein-Westfalen,
die Ministerin
für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den .....

Yvonne Gebauer

Für das Land Nordrhein-Westfalen,
die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den .....

Isabel Pfeiffer-Poensgen